

Irrelevanz der Hemmschwellentheorie bei bedingtem Tötungsvorsatz

BGH, Urteil vom 5.12.2017 – 1 StR 416/17, NStZ 2018, 206

I. Sachverhalt (verkürzt)

Zwischen dem alkoholisierten Angeklagten und dem geschädigten Zeugen M kam es in der von beiden bewohnten Asylbewerberunterkunft zu einer verbalen Auseinandersetzung. Durch das Eingreifen Dritter konnte diese beendet werden. Der Angekl. suchte später mit einem Messer bewaffnet das Zimmer des M auf und stach dreimal in Richtung seines Oberkörpers, währenddessen er äußerte er werde ihn umbringen. Diese Stiche konnte M abwehren, zog sich dabei aber Schnittverletzungen zu. Um Schlimmeres zu verhindern, wurde der Angekl. von anderen Bewohnern festgehalten und in einen Küchenraum verbracht. Dort versuchte Zeuge A ihn zu beruhigen, woraufhin ihm der Angeklagte einen Kopfstoß verpasste, sodass A ohnmächtig zu Boden fiel.

Das LG Regensburg verurteilte den Angekl. bezüglich des Vorfalles mit M wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 I Nr. 2 StGB. Grund dafür ist die Ablehnung bedingten Tötungsvorsatzes, da es sich um eine Spontantat gehandelt habe bei der der Angekl. alkoholbedingt enthemmt war. Auch könne die gewünschte Richtung der Stiche nicht eindeutig festgestellt werden. Darüber hinaus sei kein überzeugendes konkretes Tötungsmotiv unter Anwendung der Hemmschwellentheorie erkennbar. Hiergegen richtet sich die Revision der StA mit Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Für die Feststellung des bedingten Tötungsvorsatzes bedarf es einer umfassenden Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumsstände. Die für Tötungsdelikte deutlich höhere Hemmschwelle erschöpft sich im Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung gem. § 261 StPO im Rahmen der Überzeugungsbildung des Gerichts. Die offensichtliche Lebensgefahrlichkeit von Gewalthandlungen als Beweisanzeichen für einen bedingten Tötungsvorsatz wird dadurch nicht in Frage gestellt. Die Hemmschwellentheorie spielt für die Bewertung eine Rolle, ob der Täter aufgrund der mit der Tötung verbundenen Hemmschwelle die Gefahr der nicht erkannt hat bzw. deshalb auf einen günstigen Ausgang vertraut hat. In der Gesamtschau wird außerdem die Entwicklung des Tatgeschehens außer Acht gelassen: Zunächst handelte es sich nur um eine verbale Auseinandersetzung, woraufhin der Angekl. die Konfrontation später selbst suchte und sich hierfür mit einem Messer bewaffnete. Der Zweifelsgrundsatz kann zudem nicht auf einzelne Elemente der Beweiswürdigung (Indizien bzgl. des Tötungsvorsatzes) angewendet werden, sodass bei Unklarheit der Stichrichtung nicht in dubio pro reo davon ausgegangen werden kann, der Angekl. wollte auf Arme und Schultern zielen. Darüber hinaus zeigt der Angekl. hochgradige Aggressivität.

III. Problemstandort

Der BGH stellt klar, dass die Hemmschwellentheorie nur einen schematischen Schluss von der objektiven Gefährlichkeit einer Handlung auf das Willenselement verhindern soll. Abgesehen davon ist das Gericht aber zu einer umfassenden Indizienwürdigung angehalten. Dennoch dürfen an die Überzeugungsbildung keine zu überspannten Anforderungen gestellt werden. Die persönliche Gewissheit des Gerichts ist ausreichend.